



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Widerspruch gemäß §§ 30 Abs. 2, 33 Absatz 1 und 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG)

1. Die Meldebehörde darf gem. § 30 NMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten übermitteln.

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

Der Betroffene kann der Datenübermittlung gem. § 30 NMG widersprechen. In diesem Fall darf nur die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 33 Absatz 1 NMG auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

3. Nach § 34 NMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen:

- a) Im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

- b) Für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen dürfen den Trägern Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes a) erteilt werden.

- c) Die Meldebehörde darf Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

- d) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen a bis d zu widersprechen.

Für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde zuständig, bei der die Daten der betroffenen Person gespeichert sind.

Rotenburg (Wümme), den 06. März 2013

**Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Im Auftrage**

gez. Rütter
Rütter